

**Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates ⁽¹⁾ in der Sache
IV/34.342 — Acriss**

(93/C 149/06)

I. Die Anmeldung

Am 12. Juni 1992 hat Acriss EWIV (Association of Car Rental Industry Systems Standards), eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, bei der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates eine Vereinbarung angemeldet, die sich auf die Satzung von Acriss, einen Verhaltenskodex, ein Klassifizierungssystem der Mietwagen, einen Sonderausführungskode und ein Mietgutscheinmuster für den Autoverleih in der Gemeinschaft bezieht.

II. Die Vereinbarung

Computergesteuerte Buchungssysteme, die aus dem Luftverkehr bekannt sind, werden auch im Bereich der Autovermietung in der Gemeinschaft eingesetzt. Die oben genannte Interessenvereinigung hat einen Verhaltenskodex für die Leihwagenfirmen ausgearbeitet, die unter Einschaltung von Systemverkäufern tätig werden.

Die Systemverkäufer bieten computergesteuerte Systeme mit Bildschirmgeräten und Tastatur sowie weitere Ausrüstungen wie Geräte für die Gutscheinausgabe an. Durch die kontinuierliche Aktualisierung der Angaben wird sichergestellt, daß die angegebenen Fahrzeuge am bezeichneten Ort — d. h. einer zu bestimmten Geschäftszeiten besetzten Leihwagenvertretung — zur Vermietung verfügbar sind.

Die vom Verbraucher zu zahlenden Gebühren (pro Tag, Wochenende, Woche oder Monat), die sich nach Datum, Uhrzeit und Ort der Übernahme und Rückgabe, Leihdauer, Fahrzeugklasse usw. richten, werden am Bildschirm angezeigt, zusammen mit besonderen Tarifbedingungen wie etwa:

- Sonderpreise für bestimmte Strecken oder unbegrenzte Kilometerzahl;
- für räumliche oder Einweg-Begrenzungen oder Rückgabe des Fahrzeugs an einem anderen Ort;
- für Personenversicherung oder Haftpflicht;
- für Kautionen oder Geldstrafen im Zusammenhang mit diesen Versicherungen.

Acriss legt ferner einen Klassifizierungskodex für Fahrzeuge und bestimmte auf Wunsch verfügbare Sonderausstattungen vor. Zur Erleichterung von Vergleichen und Erhöhung der Transparenz erlegt der Kodex den Unternehmen Beschränkungen hinsichtlich der Form auf, in der die Mietbedingungen ihrer Fahrzeuge bei den Systemverkäufern auf dem Bildschirm erscheinen dürfen.

Die Systemverkäufer machen die Beteiligung an ihrem System von der Einhaltung des Verhaltenskodexes abhängig; die Einzelheiten des Kodexes sind in sämtliche, zwischen den Systemverkäufern und den Leihwagenfirmen geschlossenen Verträge aufzunehmen. Verstöße gegen den Kodex sind den Systemverkäufern von den anderen Leihwagenfirmen mitzuteilen. Interessierte Dritte können im Fall der Verletzung des Kodexes bei Acriss Beschwerde einreichen. Nach einer Prüfung derselben können Schritte zur Beseitigung irreführender Praktiken eingeleitet werden. Die Systemverkäufer wachen darüber, daß der Kodex von allen Leihwagenfirmen eingehalten wird.

Der Kodex ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten und wird regelmäßig überarbeitet.

Die Vereinbarungen sehen gemeinsame Standards vor, um sicherzustellen, daß computergesteuerte Buchungssysteme in fairer, nicht diskriminierender und transparenter Weise eingesetzt werden, wobei die Verbraucherinteressen zu schützen und gleichzeitig ein lauterer Wettbewerb zwischen den Leihwagenfirmen zu gewährleisten ist.

III. Die Parteien

Derzeit sind in Acriss die fünf führenden Leihwagenfirmen, d. h. Avis, Budget, Hertz, Europcar Interrent und EuroDollar, zusammengeschlossen, die auf allen oder fast allen Flughäfen in der Gemeinschaft vertreten sind.

Alle Leihwagenfirmen — ob sie Acriss angehören oder nicht — können sich zu gleichen und nicht diskriminierenden Bedingungen an einem computergesteuerten Buchungssystem beteiligen. Die Reihenfolge der Bildschirmdaten ist firmenneutral; sämtliche Bildschirmanzeigen sind umfassend und präzise und enthalten keine den Verbraucher irreführenden Angaben.

IV. Das Vorgehen der Kommission

Die Kommission beabsichtigt, dieser Vereinbarung zuzustimmen und den Vorgang mit der Versendung eines Verwaltungsschreibens der Generaldirektion für Wettbewerb abzuschließen. Zuvor erhalten alle sonstigen Interessierten Gelegenheit, ihre diesbezüglichen Stellungnahmen binnen einem Monat nach Veröffentlichung dieser Mitteilung unter Angabe des Aktenzeichens „IV/34.342 — Acriss“ an folgende Anschrift zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion Kartelle, Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen und andere Wettbewerbsverfälschungen III,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.